

**Vergütungsvereinbarung gemäß § 125 SGB IX
über die Förderung der Inklusion in Tageseinrichtungen für Kinder im
Sinne der Sozialen Teilhabe (Projekt FITiS 2.0)**

zwischen

(Träger der Kindertageseinrichtung)

als **Leistungserbringer**

und

dem Landschaftsverband Rheinland (LVR),
Dezernat Kinder, Jugend und Familie,
Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln

als **Träger der Eingliederungshilfe**

wird folgende Vergütungsvereinbarung gemäß § 125 SGB IX für den Leistungsbereich Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung geschlossen. Sie muss den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen und darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

§ 1

Vergütung

- (1) Für die FITiS 2.0-Stunden erhält der Leistungserbringer eine Leistungspauschale.
- (2) Für die ziL-Stunden erhält der Leistungserbringer eine Refinanzierung der Stunden.
- (3) Die Beträge richten sich nach der Anlage 1 (Kalkulationsmatrix FITiS 2.0-Pauschale) der gültigen Leistungsvereinbarung vom 01. August _____.

§ 2

Allgemeine Regelungen

- (1) Mit diesen Beträgen sind alle Kosten der heilpädagogischen Leistungen im Rahmen von FITiS 2.0 in Tageseinrichtungen für Kinder gemäß der Leistungsvereinbarung abgegolten (Erfüllungsfiktion).
- (2) Der Leistungserbringer hat gegen den Träger der Eingliederungshilfe einen Anspruch auf Vergütung der gegenüber dem leistungsberechtigten Kind erbrachten Leistungen der Eingliederungshilfe.
- (3) Für den Beginn und das Ende der Leistung ist der Bewilligungsbescheid maßgeblich. Regelungen für den Einzelfall bleiben hiervon unberührt.

§ 3

Abrechenbare Leistungen

- (1) FITiS 2.0 wird als Pauschale zum Monatsanfang gezahlt. Die Pauschale wird für jedes tatsächlich betreute Kind mit (drohender) Behinderung gezahlt, für das eine Bewilligung der Basisleistung I vorliegt.
- (2) Die Pauschale nach FITiS 2.0 berücksichtigt grundsätzlich sowohl die direkten, als auch die indirekten Leistungen.

Bei der Zahlbarmachung wird der Anteil für die spitzenverbandlich Fachberatung FITiS 2.0 direkt an den jeweiligen Spitzenverband gezahlt, der die Fachberatung FITiS 2.0 auch tatsächlich aufgebaut hat. Der Zahlbetrag für die FITiS 2.0 -Pauschale an den Leistungserbringer reduziert sich um diesen Anteil.

Sofern der Träger einem Spitzenverband angehört, der keine spitzenverbandliche Fachberatung anbietet oder der Träger keinem Spitzenverband angehört, kann er diese Leistung auch selbst erbringen. In diesen Fällen erhält der Träger neben der FITiS 2.0 -Pauschale auch einen zweiten Zahlbetrag für die Fachberatung FITiS 2.0.

Die Abrechnung der direkten und indirekten Leistungen erfolgt in Abhängigkeit der tatsächlich aufgebauten FITiS 2.0-Stunden. Sofern diese nur anteilig aufgebaut wurden, werden die indirekten Leistungen maximal bis zu der prozentualen Höhe übernommen, in der auch die geforderten FITiS 2.0-Stunden der direkten Leistung aufgebaut wurden.

Der Anteil für die spitzenverbandliche Fachberatung FITiS 2.0 ist von dieser Regelung ausgenommen. Es erfolgt immer eine Auszahlung, sofern eine Bewilligung einer Basisleistung I vorliegt, unabhängig von den tatsächlich als direkte Leistung aufgebauten FITiS 2.0-Stunden. Die Auszahlung erfolgt zum Monatsanfang.

- (3) Die zusätzliche individuelle Leistung (ziL) wird als Pauschale zum Monatsanfang gezahlt.

Die Vergütung für eine darüberhinausgehende zusätzliche individuelle Leistung im Einzelfall bleiben davon unberührt.

§ 4

Ergänzende Regelungen zur Finanzierung

- (1) Eine krankheitsbedingte Nichtinanspruchnahme des Betreuungsvertrages durch das leistungsberechtigte Kind führt nicht zu einer anteiligen Kürzung der Zahlungen für die FITiS 2.0-Stunden.
- (2) Eine durch Erkrankung der FITiS 2.0-Kraft nicht erbrachte Leistung führt in den ersten sechs Wochen zu keiner Kürzung der Zahlungen für die FITiS 2.0-Stunden, da die Betreuung des Kindes in Höhe des Betreuungsvertrages vollumfänglich sichergestellt wurde. Ist die Kraft länger als sechs Wochen erkrankt, wird ab diesem Zeitpunkt die Finanzierung der Leistung für diesen Zeitraum eingestellt. War der Ausfall der Fachkraft nicht vorhersehbar, kann grundsätzlich die Zuwendung für die Zeit von bis zu drei Monaten weiter gewährt werden, wenn für diese Fachkraft nachweislich auch eine Vergütung gezahlt wurde.
- (3) Kann eine entsprechende Vertretung sichergestellt werden, die nicht anderweitig finanziert ist, wird die Finanzierung ab dem Zeitraum von sechs Wochen fortgeführt. War die Beendigung des Betreuungsvertrages nicht vorhersehbar, wird grundsätzlich die Zahlung für die FITiS 2.0-Stunden längstens bis zum Ende des Kindergartenjahres fortgeführt werden, sofern für die nicht kündbare Kraft nachweislich auch eine Vergütung gezahlt wurde.
- (4) Die Regelung der Absätze 1 bis 3 gelten ebenfalls für die zusätzliche individuelle Leistung (ziL).

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vergütungsvereinbarung tritt am 01. August ____ in Kraft. Sie gilt bis zur Kündigung der Leistungsvereinbarung.
- (2) Während dieser Zeit werden die Leistungsentgelte entsprechend der tatsächlichen Tarifsteigerungen im TVöD (SuE-Tabelle) bezogen auf die Personalkosten gemäß Anlage B.4 des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX NRW pauschal fortgeschrieben.
- (3) Das Verfahren entspricht der pauschalen Fortschreibung der Vergütungspauschalen für die Basisleistung I.
- (4) Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kindergartenjahres von jeder Vertragspartei gekündigt werden.
- (5) Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Änderungen der Vereinbarung

Bei unvorhergesehenen wesentlichen Änderungen der Annahmen, die der Vergütungsvereinbarung zugrunde lagen, ist die Vergütung auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln.

§ 7

Rechtswirksamkeit

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Eine rechtsunwirksame Regelung wird von den Vertragspartnern durch eine rechtswirksame Regelung ersetzt, die der unwirksamen Regelung bezüglich der Erreichung des Vereinbarungszweckes möglichst nahekommt.

§ 8

Ruhendstellung der Vergütungsvereinbarung Basisleistung I

Während dieser Vereinbarung ruht die bisherige Vergütungsvereinbarung zur Basisleistung I einvernehmlich. Damit entfällt die Notwendigkeit einer Kündigung der Vergütungsvereinbarung der Basisleistung I.

Ort, Datum

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift
Leistungserbringer

Stempel und Unterschrift
Träger der Eingliederungshilfe

Anlagen:

Anlage 1 – Kalkulationsmatrix FITiS 2.0-Pauschale